

Dezernat III, Amt 69

Stellungnahme zur Beschlussvorlage 0150/2021, Stand 06.05.2022

Bedarfsfeststellungs- und Planungsbeschluss zur Neugestaltung des Gürtels einschließlich barrierefreiem Ausbau von 10 Stadtbahnhaltestellen der Linie 13 zwischen Venloer Straße/Gürtel und Berrenrather Straße/Gürtel

RPA-Nr.: 2022/0339

Eingereichte städtische Gesamtkosten: rd. 16,5 Mio. € netto (19,6 Mio. € brutto)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemeinsam mit der KVB/Kölner Verkehrsbetriebe AG beabsichtigen die Ämter 69/Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau, 67/Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, 66/Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung und 64/Amt für Verkehrsmanagement zwischen Venloer Straße und Berrenrather Straße 10 Haltestellen der Linie 13 barrierefrei umzurüsten sowie den Straßenraum verkehrlich komplett neu zu ordnen.

Für die Gesamtmaßnahme soll nun im Rat der Stadt Köln der Planungsbeschluss herbeigeführt werden.

Um die Maßnahmen realisieren zu können, ist ferner vorgesehen, die erforderlichen freiberuflichen Leistungen bzw. Dienstleistungen, wie z. B. die Objekt- und Fachplanung, die örtliche Bauüberwachung, die Projektsteuerung und verschiedenen Gutachten, extern zu beauftragen. Begründet wird diese Vorgehensweise mit mangelnden Personalkapazitäten. Von allen beteiligten Ämtern wurde deshalb bei 11/Personal- und Verwaltungsmanagement entsprechender Personalbedarf angemeldet, der nach Angaben von 69 bisher noch nicht genehmigt wurde.

Eine ausführliche Bedarfsprüfung wurde den vorliegenden Unterlagen nur von 69 beigelegt.

Die Gesamtkosten für die zur Beauftragung vorgesehenen Dienstleistungen werden mit rund 18,9 Mio. Euro netto (22,5 Mio. Euro brutto) angegeben. Der städtische Gesamtkostenanteil liegt nach Abzug des Kostenanteils der KVB bei ca. 16,5 Mio. Euro netto (19,6 Mio. Euro brutto).

Allerdings beinhaltet der städtische Anteil auch die anteiligen Kosten, die im Rahmen der Gleiserneuerung z. B. für die örtliche Bauüberwachung, Sicherheits- und Gesundheitskoordination sowie ggf. Projektsteuerung, Rechtsberatung, Beweissicherung etc. anfallen. Ich gehe davon aus, dass diese Honoraranteile in der Kostenteilungsvereinbarung zu Lasten der KVB berücksichtigt werden und sich der städtische Anteil entsprechend reduziert.

Die Honorarkosten wurden auf Basis einschlägiger Honorarordnungen (z. B. HOAI/Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) ermittelt oder beruhen auf Erfahrungswerten aus vergleichbaren Projekten.

Wird die HOAI Vertragsbestandteil, bitte ich bei der Honorarberechnung den § 50 HOAI, Besonderen Grundlagen des Honorars, zu beachten. Insbesondere bei der Beauftragung eines

Generalplaners ergeben sich Synergien, die zu einer Reduzierung der Honorarkosten führen. Auch sollte geprüft werden, ob § 11 HOAI, Wiederholungsplanung, bei der Planung der Bahnsteiganhebung angewandt werden kann, um auch hier den finanziellen Vorteil zu nutzen.

In einem vorgeschalteten Projekt mit der KVB sollen die Bahnsteige der Haltestellen Aachener Straße/Gürtel, Wüllner Straße und Dürener Straße/Gürtel auf 60 m verlängert werden. Vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit bitte ich zu prüfen, ob die Bahnsteiganhebung zeitgleich erfolgen kann. Zwei aufeinanderfolgende Baumaßnahmen an den gleichen Haltestellen sind zudem weder imagefördernd für die Stadt Köln noch wird dadurch die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs gesteigert.

Bei der Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die grundsätzlich gegen eine Fortführung der Maßnahme sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

A thick black horizontal bar used to redact the signature of the sender.